

| INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|---|-------|
| Rhein-Erft-Kreis | |
| 136. Bekanntmachung | 3 |
| Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 08.08.2013 | |
| 137. Bekanntmachung | 4-5 |
| Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ 7. Änderung Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ Erweiterung des Plangebietes | |
| 138. Bekanntmachung | 6-7 |
| Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ 13. Änderung Aufstellungsbeschlusses | |
| 139. Bekanntmachung | 8-9 |
| Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ 10. Änderung Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“ Erweiterung des Plangebietes | |
| 140. Bekanntmachung | 10-14 |
| Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Pulheim über die notärztliche Versorgung an den Notarztstandorten Kerpen und Pulheim | |

Pulheim

- | | |
|--|-------|
| 141. Bekanntmachung | 15-28 |
| Bekanntmachung zur Wahl am 22. September 2013 | |
| 142. Bekanntmachung | 29 |
| Bekanntmachung über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW | |
| 143. Bekanntmachung | 30-34 |
| Hundesteuersatzung der Stadt Pulheim vom 23.07.2013 | |
| 144. Bekanntmachung | 35-40 |
| Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.07.2013 | |
| 145. Bekanntmachung | 41 |
| Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | |

Rhein-Erft-Kreis**Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises
Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 08.08.2013**

Gem. § 46 b i.V.m. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 75 a i.V.m. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Landrätin/ des hauptamtlichen Landrates des Rhein-Erft-Kreises findet am

**Donnerstag, 08.08.2013, 09:00 Uhr,
im Sitzungsraum KT 1.1
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1**

statt.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung der Beisitzer/-innen
- 2 Wahl der Schriftführerin/ des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführerin/ des stellvertretenden Schriftführers
- 3 Entscheidung über die Zulassung der für die Wahl der hauptamtlichen Landrätin/ des hauptamtlichen Landrates am 22.09.2013 eingereichten Wahlvorschläge
- 4 Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gem. § 46 b i.V.m. § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 24.07.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

**Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“
7. Änderung
Projektgebiet „Erftaue Gymnich“
Erweiterung des Plangebietes**

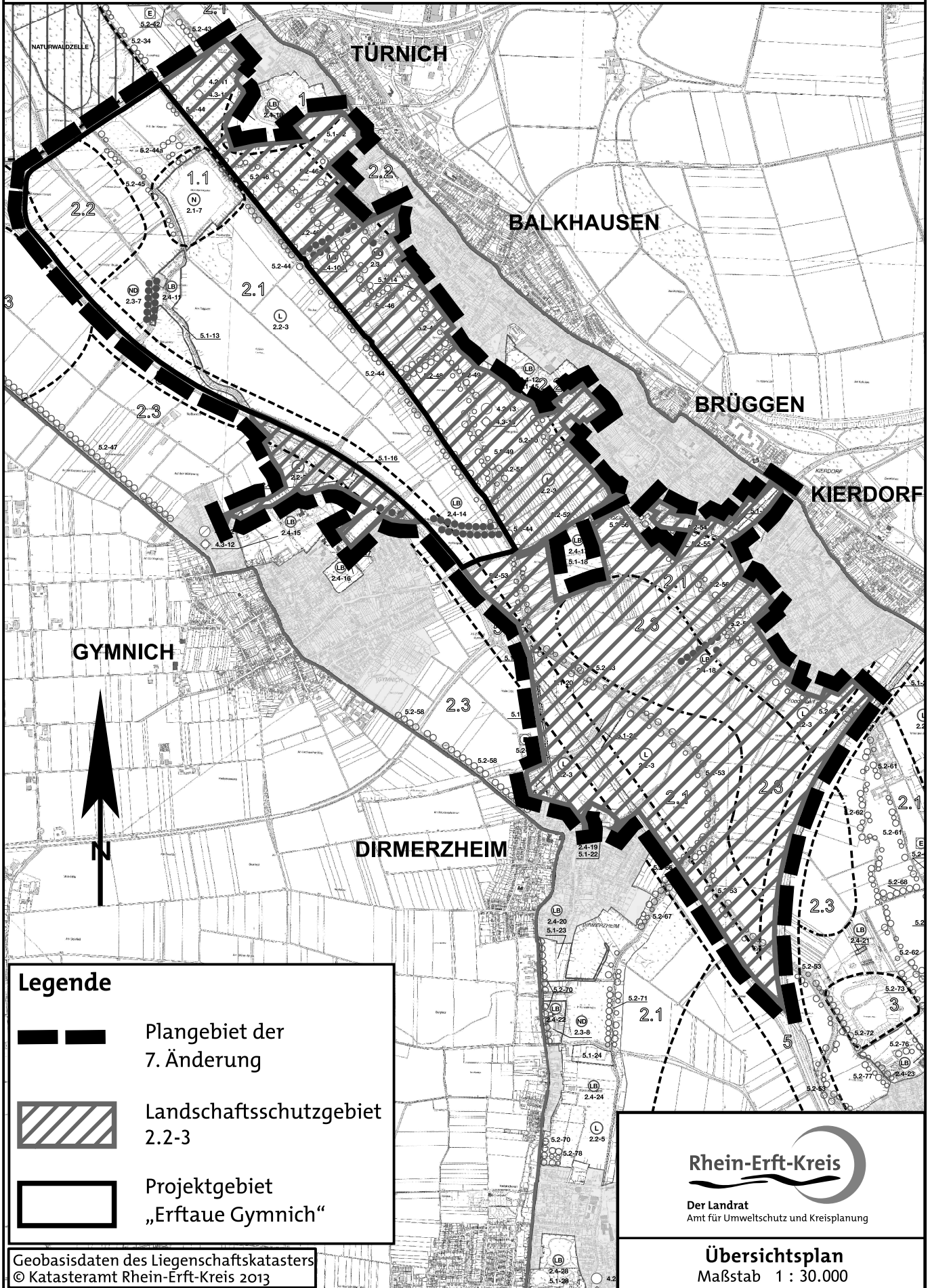
Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Erweiterung des ursprünglichen Plangebietes als Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Landschaftsplanes 5 „Erfttal Süd“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.




Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, 24.07.2013
gez. i. V. Michael Vogel
Kreisdirektor

5
Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“
 7. Änderung
 Projektgebiet „Erfttaue Gymnich“
 Erweiterung des Plangebietes



Legende

-  Plangebiet der 7. Änderung
-  Landschaftsschutzgebiet 2.2-3
-  Projektgebiet „Erfttaue Gymnich“

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat
 Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Übersichtsplan
 Maßstab 1 : 30.000

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters
 © Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2013

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ 13. Änderung Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Aufstellung der 13. Änderung des Landschaftsplanes 6 „Rekultivierte Ville“ beschlossen.

Inhalt der Planänderung:

Das Landschaftsschutzgebiet 2.2-11 „Wassersportbereich Bleibtreusee“ soll auf den gesamten See ausgedehnt werden und es soll eine Regelung über das Befahren des Bleibtreusees in der Winterzeit festgesetzt werden.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

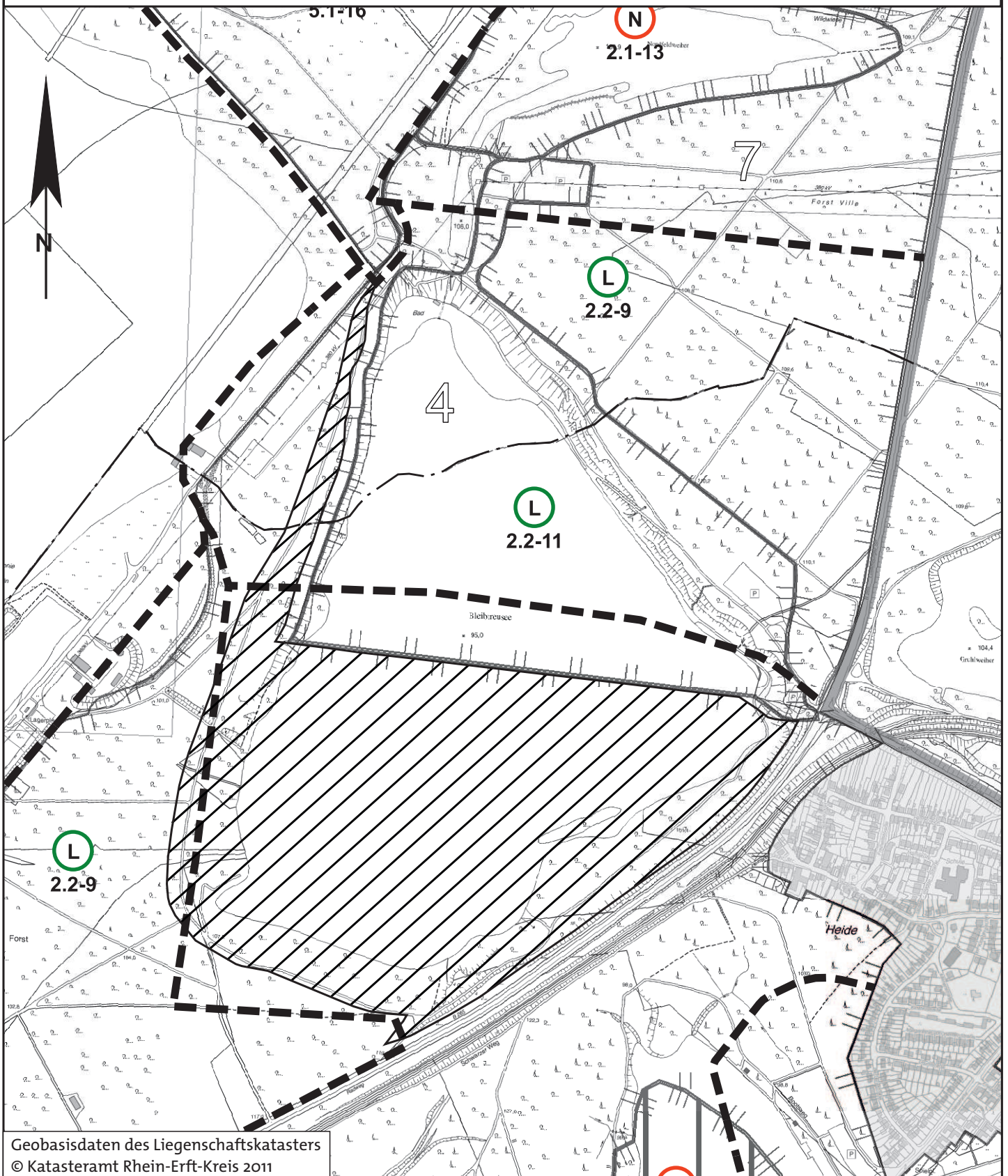
Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, 24.07.2013
gez. i. V. Michael Vogel
Kreisdirektor

Landschaftsplan 6⁷ „Rekultivierte Ville“

13. Änderung

Aufstellungsbeschluss



Legende



Grenze Landschaftsschutzgebiet (LSG)



Geplante Erweiterung des LSG 2.2-11



Der Landrat
Amt für Umwelt und Kreisplanung

Maßstab 1 : 10.000

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

**Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“
10. Änderung
Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“
Erweiterung des Plangebietes**

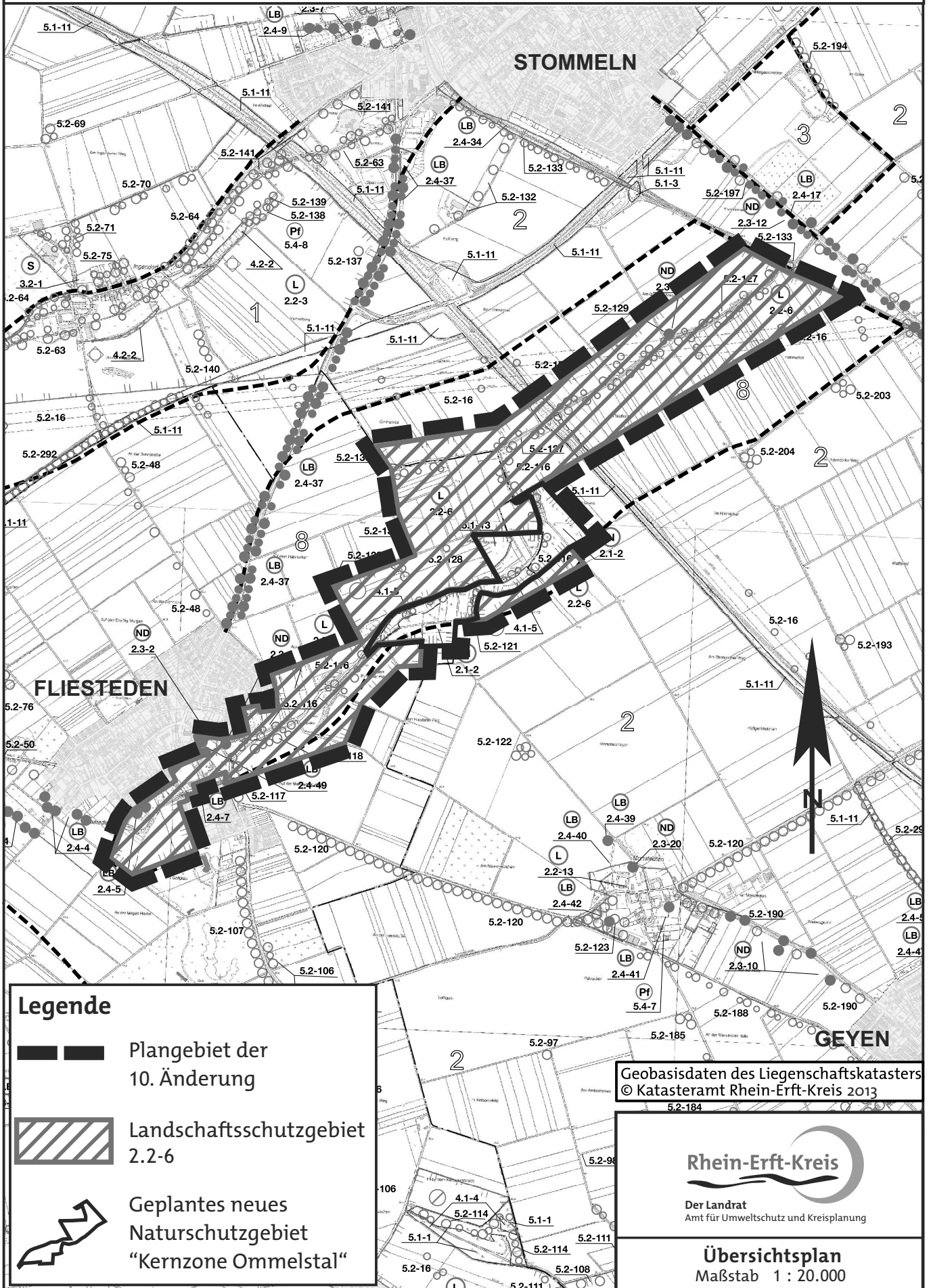
Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Erweiterung des ursprünglichen Plangebietes als Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Landschaftsplanes 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.




Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, 24.07.2013
gez. i. V. Michael Vogel
Kreisdirektor

9
Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“
 10. Änderung
 Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“
 Erweiterung des Plangebietes



Legende

-  Plangebiet der 10. Änderung
-  Landschaftsschutzgebiet 2.2-6
-  Geplantes neues Naturschutzgebiet „Kernzone Ommelstal“

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters
 © Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2013

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat
 Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Übersichtsplan
 Maßstab 1 : 20.000

Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die notärztliche Versorgung an den Notarztstandorten Kerpen und Pulheim

Zwischen der Kolpingstadt Kerpen, vertreten durch die Bürgermeisterin, im folgenden Kolpingstadt Kerpen genannt und der Stadt Pulheim, vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden Stadt Pulheim genannt

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.10.1979 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende öffentlich rechtliche Vereinbarung über die notärztliche Versorgung an den Notarztstandorten Kerpen und Pulheim geschlossen:

Präambel

Im geltenden Bedarfsplan für den Rettungsdienst sind die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache der Kolpingstadt Kerpen als auch die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache der Stadt Pulheim als Notarztstandort ausgewiesen. Die Kolpingstadt Kerpen hat einen 24-stündigen Notarztendienst an sieben Wochentagen, die Stadt Pulheim einen 12-stündigen Notarztendienst an sieben Wochentagen von 08.00 bis 20.00 Uhr, bereitzustellen. Zur Sicherung der Notarzteinsatzfähigkeit organisiert auch die Stadt Pulheim - unter Adaption der in der Kolpingstadt Kerpen erfolgreichen Praxis eines Honorärärztee pools – den notärztlichen Einsatzdienst auf der Basis einer Poollösung. Diese gemeinsame Ausgangslage hat die Städte veranlasst, zur Erreichung von Synergieeffekten eine gemeinsame Einsatzplanung für die Notärztinnen und Notärzte zu verabreden.

Die in dieser Vereinbarung getroffene Aufgabenübertragung ist als mandatierte Vereinbarung nach § 23 Abs. 1, zweite Alternative, i.V. mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG zu verstehen. Die Wahrnehmung der Teilaufgabe durch die Kolpingstadt Kerpen entbindet die Stadt Pulheim nicht von ihren Rechten und Pflichten als Trägerin der Aufgabe.

§ 1

Die Kolpingstadt Kerpen plant die Einsatzdienste der Notärztinnen und Notärzte für die Notarztstandorte Kerpen und Pulheim unter Nutzung der bereits vorhandenen Software der Feuerwehr Kerpen.

Die Einsatzplanung umfasst im Einzelnen:

- Tagesgenaue und namentliche Zuweisung von Notärztinnen und Notärzte zu den Standorten und vorgegebenen Zeiten.

- Planung und Bereithaltung eines notärztlichen Hintergrunddienstes, der Hintergrunddienst stellt die Einsatzbereitschaft bei plötzlichen Personalausfällen sicher.

§ 2

Die Kolpingstadt Kerpen stellt das für die Erfüllung der unter § 1 genannten Aufgaben erforderliche Personal und die sachliche Ausstattung. Die Einsatzplanung wird grundsätzlich und weisungsungebunden von der ärztlichen Leitung des Notarztstandortes Kerpen vorgenommen. Erforderliche Vertretungen der mit der Einsatzplanung beauftragten Person werden über Dienstkräfte der Feuer- und Rettungswache Kerpen sichergestellt.

§ 3

Die Kolpingstadt Kerpen und die Stadt Pulheim tragen die entstehenden Kosten für Personal und sachliche Ausstattung im Verhältnis 50 : 50.

Die abzurechnenden Kosten werden wie folgt spezifiziert:

1. Honorar- bzw. Personalkosten aus § 2
2. Sachkosten Dienstplanprogramm (Pflege und Wartung Hardware/Software Fa. GESAKON, ggf. Schulungskosten)
3. Büroaufwand, Verwaltungsgemeinkosten, pauschal 10 % der Summe aus Ziffern 1 und 2

Die Anlage „Berechnung der Kostenerstattung“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Stadt Pulheim leistet zum 1.7. eine Abschlagszahlung in Höhe des voraussichtlichen Kostenanteils des laufenden Jahres. Im Folgejahr wird das abgelaufene Kalenderjahr durch die Kolpingstadt Kerpen bis zum 30.6. abgerechnet. Sich aus der Abrechnung ergebende Überzahlungen bzw. Nachforderungen werden innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung ausgeglichen.

Die Kolpingstadt Kerpen teilt der Stadt Pulheim zum 1.7. jedes Jahres im Weiteren mit, wie hoch der Kostenanteil für das darauffolgende Jahr veranschlagt wird.

§ 4

Diese Vereinbarung beinhaltet weder die Abrechnung der mit den tatsächlichen Einsätzen verbundenen Gebühren nach der jeweiligen städtischen Satzung noch die erforderlichen, abzuschließenden Honorarvereinbarungen und -abrechnungen mit und gegenüber den an den jeweiligen Notarztstandorten beschäftigten Notärztinnen und Notärzte und des Hintergrunddienstes. Dies ist eigenverantwortlich in der jeweiligen Zuständigkeit von den Städten durchzuführen.

Die Kolpingstadt Kerpen ist nicht berechtigt, ihrerseits die Durchführung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung an einen Dritten zu übertragen.

§ 5

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Rhein-Erft-Kreis mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam. Sie ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und von beiden Städten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Kerpen, den 17.06.2013

Pulheim, den 10.06.2013

Kolpingstadt Kerpen
Die Bürgermeisterin

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

gez. Im Auftrag
gez.

gez. In Vertretung
gez.

Sieburg Graß

Keppeler Herpel

Anlage**Berechnung der Kostenerstattung gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Pulheim****1.a) Honorarkosten des beauftragten Arztes (Verwaltung Dienstplanprogramm)**

rd. 15 Stunden mtl. à 30 € = 450,00 € mtl. x 12 Monate = 5.400,00 € hiervon 50% = **2.700,00 €**

1.b) Vertretung durch hauptamtlichem Mitarbeiter der Feuerwehr Kerpen

Feuerwehrbeamte A 10

zuständig für die Vertretung Dienstplangestaltung, Vertragsabschlüsse etc.

Personalkosten gem. M 1/2012 KGST p.a. 63.800,00 €

0,2 VZÄ = 12.760,00 €, hiervon 50% = **6.380,00 €**

2. Sachkosten Dienstplanprogramm

| | | |
|-------------------------|---------------------------|-------------------|
| Wartungskosten jährlich | 2.900,00 € | |
| AfA | 552,00 € | |
| kalk. Zinsen (7%) | 234,00 € | |
| Summe: | 3.686,00 €, hiervon 50% = | 1.843,00 € |

3. Büroaufwand / Verwaltungsgemeinkosten

10 % pauschal der Summe aus Ziffern 1 und 2 = 10.923,00 €, hiervon 10% = **1.092,30 €**

Summe der Erstattung durch die Stadt Pulheim: 12.015,30 €

Stand: 2013

Genehmigung

Zwischen der Stadt Pulheim und der Kolpingstadt Kerpen ist gem. den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Einsatzplanung der Notärzte für die Notarztstandorte Kerpen und Pulheim durch die Kolpingstadt Kerpen am 10. bzw. 17.06.2013 abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Abweichend von § 6 S. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Vereinbarung gem. § 24 Abs.4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Bergheim, den 29.07.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Martin Schmitz
Kämmerer und Ordnungsdezernent

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pulheim ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahrraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahrraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahrraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaufdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahrraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein gleichzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pulheim, den 09.07.2013

Stadt Pulheim

Der Bürgermeister

gez. Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

II/32.330.12.91.11/9

Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Pulheim am 09.07.2013 folgende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 beschlossen hat.

| <u>Wahlbezirk 1</u> | <u>Wahlbezirk 2</u> | <u>Wahlbezirk 3</u> |
|--|---|---|
| Sinnersdorf | Sinnersdorf | Sinnersdorf |
| Aggerstraße Am Briemengarten An der Schmiede Brüngesrather Straße Chorbuschstraße Dhünnstraße Dorfplatz Föhrenweg Görreshofstraße Hasselrather Weg Horionstraße Knechtstedtener Straße Mutzenrather Weg Parkweg Roggendorfer Strasse Siegstraße Stommelner Straße Tannenbusch Wupperstraße | Am Eggershof Am Escher Weg Am Theuspfad Am Wermelsacker Am Zehnthof August-Imhoff-Straße Fendelweg Herrigerweg Im Buschfeld Johann-Hermanns-Weg Jordeweg Kesselsgasse Kölner Straße Küferweg Seilerweg Sinnersdorfer Feld Thommesweg Töpferweg | Agnesstraße Christophstraße Erfstraße Franziskusstraße Gilbachstraße Gut Tannenhof Hedwigstraße Hubertusstraße Johannesstraße Karlstraße Lukasstraße Markusstraße Matthäusstraße Patriziusstraße Paulstraße Peterstraße Peter-Wolff-Straße Pulheimer Straße Rurstraße |

| Wahlbezirk 4 | Stommeln | Wahlbezirk 5 |
|---|---|---|
| Stommelerbusch | | Stommeln |
| Am Steinwerk Birkenhof Delhovener Straße Dormagener Straße Gertrudenhof Gut Hermannshorst Hackenbroicher Weg Hahnenhof Hahnenstraße Joachimshof Kapellenweg Lerchenhof Ruckesweg Sophienhof Wiesenhof | Am Bach Am Schausacker Am Sonnenhang Am Trappenbruch An der Kopfbuche Auf dem Hüls Bolander Weg Brombeerweg Bruchrandweg Bruchstraße Dahlienweg Eibenweg Florastraße Geranienweg Ginsterweg Gut Hasselrath Gut Mutzenrath Gutshof Lindenhof Gut Vinkenpütz Haselnußweg Himbeerweg Holunderweg Im Bruchfeldchen Im Schellental Lindlacher Weg Maarweg Nettegasse Haus Nr. 84-122 und 81-95 (ab Kreisverkehr bis Ende) Nordstraße Paulshof Roßackerweg Scheurenhof Schlehdornweg Tannenweg Velderhof Wasserwerk | Am Brölskamp Am Trappenkreuz An der Rittersgrube Auf dem Rott Bröhlsgrasse Cäcilienstraße Distelweg Ganslacher Hof Gartenstraße Grüner Weg Im Blumersfeld Im Gries Im Schildchen Josef-Gladbach-Platz Kammstraße Kattenberg Kölner Weg Lerchenweg Nettegasse Haus Nr. 2-80 und 1-77 (bis Kreisverkehr) Nußbaumer Weg Rosenstraße Venloer Straße Haus Nr. 502-544 und 503-573 von Ortseingang Stommeln bis Josef-Gladbach-Platz Voissberg Zu den Fußfällen Zum Geyener Kreuz Zum Ommelstal |

| <u>Wahlbezirk 6</u> | <u>Wahlbezirk 7</u> | <u>Wahlbezirk 8</u> |
|--|---|--|
| Stommeln Am Pfarrgarten Am Steinrutsch An St. Martin Auf der Platten Bahnhofstraße Berlich Christian-Klausmann-Straße Christinastraße Eckumer Weg Eschgasse Fliestedener Weg Fronhofstraße Großer Kreuzhof Gut Sonnenberg Hauptstraße Hirtzgasse In den Benden Ingendorfer Höhe Ingendorfer Straße Iveshof Kirchtalsweg Kleiner Kreuzhof Kreuzbrüderstraße Küppersgasse Mathiasplatz Rheidter Weg Rosenhof Schmittegasse Venloer Straße Haus Nr. 548-592 und 575-645 von Josef-Gladbach-Platz bis Ortsausgang Stommeln Vinkenpützer Weg Zur Ingendorfer Burg Ingendorf | Stommeln Am Holländer Amsterdamer Straße Apfelweg Auf der Höhe Benedikt-Pesch-Straße Bergstraße Birnenweg Bolander Hof Brunostraße Eindhovener Straße Forsterhütte Hagelkreuzstraße Johann-Esser-Straße Kirschenweg Limburger Straße Maastrichter Straße Mühlenweg Nagelschmiedstraße Neusser Gasse Paul-Schneider-Straße Peter-Mück-Weg Potsdamer Straße Schwalbengasse Utrechter Straße Weidtstraße Weißdornweg Zur Windmühle | Pulheim Am Angelsdorn Am Bahnhof Am Römerpfad An der Kriegershecke Alte Kölner Strasse Baumweg Blumenstraße Erikaweg Farnweg Geyener Straße Grevembroicher Straße Harnischweg Im Junkerhau Im Waffental In der Gänselache Jakobstrasse Löwenzahnweg Mittelstraße Moosweg Nikolaus-Ehlen-Straße Pfarrer-Lummerich-Straße Pützgasse Raiffeisenstraße Rathausstrasse Rommerskirchener Straße Schlehenweg Schürgespfad Sebastianusstraße Steinstrasse 2 -10 Steinstrasse 1- 19 Stommeler Weg Unterster Weg Venloer Straße Haus Nr. 174-296 und 151-179 A von Ortseingang Pulheim bis Paul-Decker-Platz Venloer Strasse 117 - 147 |

| <u>Wahlbezirk 9</u> | <u>Wahlbezirk 10</u> |
|----------------------------|-----------------------------|
| Pulheim | Pulheim |
| Adlerweg | Dachsweg |
| Albatrosweg | Escher Straße |
| Annastraße | Haus Nr. 103 |
| Auf dem Driesch | von Nordring |
| Haus Nr. 42-46 und 29-37 | bis Fuchspfad |
| von Escher Straße | Illtisweg |
| bis Everhardstraße | Jägerstraße |
| Barbarahof | Luchsweg |
| Barbarastraße | Marderweg |
| Buschweg | Nordring |
| Bussardweg | Haus Nr. 28-102 und 15-133 |
| Carl-Diem-Straße | von Worringer Straße |
| Condorweg | bis Escher Straße |
| Dornröschenweg | Pestalozzistraße |
| Escher Straße | Sinnersdorfer Straße |
| Haus Nr. 2-18 und 3-17 | Haus Nr. 60-68 und 55-67 |
| von Paul-Decker-Platz | von Nordring |
| bis Auf dem Driesch | bis Fuchspfad |
| Everhardstraße | Wieselweg |
| Falkenweg | Zobelweg |
| Greesberger Straße | |
| Haus Nr. 4-28 und 13-25 | |
| von Hackenbroicher Straße | |
| bis Worringer Straße | |
| Habichtweg | |
| Hackenbroicher Straße | |
| Junkerhauer Hof | |
| Merianweg | |
| Milanweg | |
| Peter-Kanters-Allee | |
| Reiherweg | |
| Rotkäppchenweg | |
| Schneewittchenweg | |
| Sperberweg | |
| Starenweg | |
| Haus Nr. 4-14 und 1-15 | |
| von Hackenbroicher Straße | |
| bis Worringer Straße | |
| Worringer Straße | |
| Zur offenen Tür | |

Wahlbezirk 11**Pulheim**

Am Jürgenshof
 Am Weidenbach
 Amselweg
 Auf dem Driesch
 Haus Nr. 6-36 und 9-25 A
 von Venloer Straße
 bis Escher Straße
 Auweilerstraße
 Blumacher gasse
 Brückenstraße
 Christianstraße
 Drosselweg
 Escher Straße
 Haus Nr. 24-88 und 21-101
 von Auf dem Driesch
 bis Nordring
 Farehamstraße
 Friedrich-Miethe-Weg
 Goldammerweg
 Greesberger Straße
 nicht bewohnt
 von Worringer Straße
 bis Gustav-Heinemann-Straße
 Gustav-Heinemann-Straße
 Heinrichstraße
 Im Büngertchen Nr. 2 – 12
 Im Büngertchen Nr. 1 - 17
 Im alten Kirschgarten
 Kanalstraße
 Karthäuserstraße
 Haus Nr. 1-9
 von Venloer Straße
 bis Stöckheimer Straße
 Nikolaus-Groß-Strasse
 Mengenicher Straße
 Orrer Straße
 Haus Nr. 2-32 und 1-25
 von Venloer Straße
 bis Roßweiherfeld
 Paul-Decker-Platz
 Rotkehlchenweg
 Schillerstraße

Schulstraße
 Sinnersdorfer Straße
 Haus Nr. 42-58 und 1-53
 von Orrer Straße
 bis Nordring außer nordöstl. Seite
 von Orrer Straße bis Escher Straße
 Starenweg
 Haus Nr. 18-72 und 17-121
 von Worringer Straße
 bis Sinnersdorfer Straße
 Stöckheimer Straße
 Venloer Straße
 Haus Nr. 52-160
 von Paul-Decker-Platz
 bis Pletschmühlenweg
 (nördl. Seite)
 Wilhelm-Mevis-Platz
 Witschgasse

Wahlbezirk 12**Pulheim**

Adolph-von-Menzel-Straße
 Albert-Schweizer-Straße
 Albrecht-Dürer-Straße
 Arnold-Böcklin-Straße
 August-Macke-Straße
 Bernsteinweg
 Carl-Spitzweg-Straße
 Diamantallee 1-19
 Elisabeth-Selbert-Straße
 Emil-Nolde-Straße
 Fuchspfad
 nicht bewohnt
 von Worringer Straße
 bis Escher Straße
 Hans-Holbein-Straße
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Lucas-Cranach-Straße
 Ludwig-Richter-Straße
 Maria-Montessori-Straße
 Matthias-Grünwald-Straße
 Max-Liebermann-Straße
 Paul-Klee-Straße
 Saphirallee
 Sinnersdorfer Straße
 Haus Nr. 80-104
 von Fuchspfad
 bis Albrecht-Dürer-Straße
 Stefan-Lochner-Straße
 von-Bodelschwingh-Straße
 Wilhelm-Leibl-Straße
 Zur Kläranlage

| <u>Wahlbezirk 13</u> | <u>Wahlbezirk 14</u> | <u>Wahlbezirk 15</u> |
|---|--|--|
| <p>Pulheim</p> <p>Achatweg Beethovenstraße Bertha-von-Suttner-Straße Danziger Straße Diamantallee ab 19 bis 63 Finkenweg Friedrich-Ebert-Straße Fuchspfad nicht bewohnt von Escher Straße bis Orrer Straße Görlitzer Straße Granatweg Heinenhof Jadeweg Kriegshof Leipziger Straße Magdeburger Straße Marienburger Straße Masurenstraße Mozartstraße Nordring nicht bewohnt von Escher Straße bis Orrer Straße Opalweg Oppelner Straße Orrer Straße Haus Nr. 34-50 und 29-35 von Roßweiherfeld bis Fuchspfad Pommernstraße Schubertstraße Sinnersdorfer Straße Haus Nr. 2-22 B von Orrer Straße bis Escher Straße (nordöstl. Seite) Stettiner Straße Topasstraße Türkisweg</p> <p>Haus Orr</p> | <p>Pulheim</p> <p>Ahornweg Akazienweg Adolph-Kolping-Straße Birkenweg Eichenweg Goethestraße Gut Baadenberg Gut Pletschmühle Heideweg Henri-Dunant-Straße Im Büngertchen Nr. 14- Ende Im Büngertchen Nr. 19 - Ende Im Heiligenfeldchen Industriestraße Kantstraße Leibnizstraße Lessingstraße Marie-Juchacz-Straße Ostring Pletschmühlenweg Reitweg Roßweiherfeld Rotdornweg Ulmenweg Von-Humboldt-Straße</p> | <p>Pulheim</p> <p>Am Kleekamp von Haus Nr. 5 bis 13 und Haus Nr. 2 bis 12 Am Stadtgarten Anemonenweg Astenweg August-Euler-Straße Aurikelweg Bachstraße Benzstraße Boschstraße Dieselstraße Hugo-Junkers-Straße Im Bachgarten Johannisstraße Karthäuserstraße Haus Nr. 0-26 von Widdersdorfer Straße bis Venloer Straße Kornblumenweg Levenkaulstraße Lindenstraße Margeritenweg Max-Plank-Strasse Mohnblumenweg Otto-Lilienthal-Straße Ottostraße Siemensstraße Steinstraße Haus Nr. 26-40 bis Zur Alten Wassermühle Venloer Straße Haus Nr. 31-109 von Johannisstraße bis Ortsausgang Pulheim (südl. Seite) Haus Nr. 1494-1500 D und 1491-1503 Widdersdorfer Straße Zum Schwefelberg Zur Alten Wassermühle</p> |

| <u>Wahlbezirk 16</u> | <u>Wahlbezirk 17</u> | <u>Wahlbezirk 18</u> |
|--|---|---|
| <p>Pulheim</p> <p>Am Bendacker Am Brunnen Am Kleekamp Am Kirchberg Haus Nr. 17 A bis 63 Am Lerchenhang Am Lindenkreuz Am Rosenhügel Am Wiesenhang Athener Weg Auenweg Bergheimer Straße Brüsseler Weg Den Haager Weg Dohlenweg Dubliner Weg Elchweg Fliederweg Geyener Berg Helsinkistraße Hirschweg Kamilenweg Kerbelweg Kopenhagener Weg Lavendelweg Lissaboner Straße Londoner Straße Luxemburger Weg Maiglöckchenweg Malvenweg Madrider Straße Manstedtener Berg Nachtigallenweg Nelkenweg Pariser Straße Perlgrasweg Pützgasse Römischer Platz Tulpenweg Sonnenallee Steinacker Straße Stockholmer Straße Veilchenweg Wienerweg</p> | <p>Geyen</p> <p>Albanstraße Alberichstraße Am Domhof Am Domkreuz Am Römerhof Am Römerturm Am Rosenthal An der Eismaar Baadenbergstraße Bedburger Straße Blumenweg Burgstraße Buschbeller Straße Daniel-Hartzheim-Straße Domkapitelweg Frechener Straße Im Wiesengrund Klusemannstraße Korneliusstraße Lupinenweg Manstedtener Straße Marienhof Michael-Rasten-Straße Mittelweg Mohnweg Nellesweg Parkstraße Rather Straße Römerfeldstraße Sintherner Straße 1-41 Sintherner Straße 2-34 Von-Frentz-Straße Von-Grass-Straße Von-Harff-Straße Weilersgrund</p> | <p>Sinthern</p> <p>Am Birkengraben Am Bodethof Ambornsweg Am Brauweiler Pfädchen Am Hoppeberg An der Ölmühle An der Wasserkaul Auf dem Acker Brauweilerstraße Buchenweg Dammstraße Erlenweg Espenweg Feldrosenweg Fichtenweg Glessener Weg Im Dammfeld Kirchgasse Ligusterweg Lindenweg Manstedtener Weg Martinstraße 1 – 11 Martinstraße 2 – 6a Platanenweg Quellenweg Nr. 15 – 61 u Nr. 62 u 64 Wacholderweg Weidenweg Zedernweg Zum Birkengraben Zum Eschgrund Zypressenweg</p> |

| <u>Wahlbezirk 19</u> | <u>Wahlbezirk 20</u> | <u>Wahlbezirk 21</u> |
|---|---|--|
| <p>Brauweiler</p> <p>Abteigasse Adamistraße Alfred-Brehm-Straße Bernhardstraße Broelsgäßchen Ehrenfriedstraße Friedhofsweg Glessener Straße Grasweg Guidelplatz Kaiser-Otto-Straße Haus Nr. 2 A-78 und 3-53 von Ehrenfriedstraße bis Alfred-Brehm-Straße Konrad-Adenauer-Platz Kurfürstenstraße Langgasse Liethenstraße 76 – 128 Pfalzgrafenstraße Rosenhügel Schmiedegäßchen Sperlingstraße Von-Schilling-Straße Wiesenweg</p> | <p>Brauweiler</p> <p>Albert-Einstein-Straße August-Bebel-Straße Am Quechenhauf Berliner Straße Bonhoefferstraße Brandenburger Straße Breslauer Straße Dresdener Straße Erfurter Strasse Geschwister-Scholl-Straße Insterburger Straße Kaiser-Otto-Straße Haus Nr. 90-114 und 55-99 von Alfred-Brehm-Straße bis Schiffgesweg Königsberger Straße Königseer Weg Memeler Straße Pater-Delp-Straße Schiffgesweg Tilsiter Straße Vom-Stein-Straße Weimarer Straße</p> | <p>Brauweiler</p> <p>Abt-Aemilius-Straße Alfred-Nobel-Straße Am Klosterhof Auf der Insel Brunnenstraße Carl Friedrich-Gauß-Straße Chryslerstraße Daimlerstraße Dechant-Tücking-Straße Donatusstraße Gutenbergstraße Heinrich-Hertz-Straße Helmholtzstraße Horchstraße Kaiserin-Theophanu-Straße Karl-Zörgiebel-Straße Kastanienallee Koepchenstraße Lise-Meitner-Straße Marie-Curie-Straße Maybachstraße Nikolaus-Lauxen-Straße Normandiestraße Ohmstraße Otto-Hahn-Straße Robert-Koch-Straße Röntgenstraße Sachsstraße Von-Kügelgen-Straße Von-Werth-Straße Zeppelinstraße</p> |

| <u>Wahlbezirk 22</u> | <u>Wahlbezirk 23</u> | <u>Wahlbezirk 24</u> |
|---|--|--|
| Brauweiler Am Bergerhof Am Dorfplatz Am Mühlenacker Am Schlittberg An der Ronne Frankenstraße Jahnstraße Klottener Straße Laurentiusweg Mathildenstraße Medardusstraße Mühlenstraße Nikolausstraße Richezastraße Römerstraße Tomburgstraße Freimersdorf Gut Bergerhof Gut Frohnof Gut Kistemacherhof Gut Lüningerhof Gut Neuenhof Gut Peterjahnhof | Dansweiler Alte Kirchstraße Am Beller Weg Am Blauen Stein Am Dörnchesweg Am Forsthaus Am Graben Am Grünen Weg An der Fuchskaul An der Maar Brunnenhof Buchenhof Eisenacher Straße Ellostraße Ezzostraße Franz-Pauli-Straße Franz-Wenzeler-Straße Friedenstraße Gestüt Gut Villehof Heckenweg Heidehof Helenenstraße Hermannstraße Liethenstraße 1 – Z Liethenstraße 2 - 74 Lindenplatz Marienstraße Pattweg Siegfriedstraße Sintherner Holzweg Vochemsgasse Vochemsweg Wolfhelmstraße Zehnthofstraße Zum Sonnenberg | Geyen/Manstedten/Sinthern Am Fronhof Am Mahlweiher An der Hülle Büsdorfer Straße Falkenhorst Fasanenweg Flurweg Im Kamp Jakob-Sandt-Straße Kiefernweg Kreuzstraße Martinshof Martinstraße 13 – Ende Martinstraße 8 – Ende Pfarrer-Schlick-Straße Plebanusstraße Quellenweg Nr. 1 – 13 und Nr. 2 - 62 Sintherner Straße 36-46 Sintherner Straße 43-57 Sintherner Weg Wesselingener Straße |

Pulheim den 27.07.2013

Frank Keppeler
 Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Pulheim wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach

§ 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pulheim, den 25.07.2013

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.11/9

Pulheim, den 25.07.2013

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 8 Kommunalwahlverordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

| | | |
|----------------------|-----------------------------|----------------|
| Briefwahlvorstand 1 | für die Stimmbezirke 1, 2 | Zimmer Nr. 202 |
| Briefwahlvorstand 2 | für die Stimmbezirke 3, 4 | Zimmer Nr. 204 |
| Briefwahlvorstand 3 | für die Stimmbezirke 5, 6 | Zimmer Nr. 206 |
| Briefwahlvorstand 4 | für die Stimmbezirke 7, 8 | Zimmer Nr. 210 |
| Briefwahlvorstand 5 | für die Stimmbezirke 9, 10 | Zimmer Nr. 211 |
| Briefwahlvorstand 6 | für die Stimmbezirke 11, 12 | Zimmer Nr. 215 |
| Briefwahlvorstand 7 | für die Stimmbezirke 13, 14 | Zimmer Nr. 217 |
| Briefwahlvorstand 8 | für die Stimmbezirke 15, 16 | Zimmer Nr. 218 |
| Briefwahlvorstand 9 | für die Stimmbezirke 17, 18 | Zimmer Nr. 223 |
| Briefwahlvorstand 10 | für die Stimmbezirke 19, 20 | Zimmer Nr. 224 |
| Briefwahlvorstand 11 | für die Stimmbezirke 21, 22 | Zimmer Nr. 225 |
| Briefwahlvorstand 12 | für die Stimmbezirke 23, 24 | Zimmer Nr. 227 |

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 22. September 2013 16.30 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez. Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.11/09

Pulheim, den 08.07.2013

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 7 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

| | | |
|----------------------|-----------------------------|----------------|
| Briefwahlvorstand 1 | für die Stimmbezirke 1, 2 | Zimmer Nr. 202 |
| Briefwahlvorstand 2 | für die Stimmbezirke 3, 4 | Zimmer Nr. 204 |
| Briefwahlvorstand 3 | für die Stimmbezirke 5, 6 | Zimmer Nr. 206 |
| Briefwahlvorstand 4 | für die Stimmbezirke 7, 8 | Zimmer Nr. 210 |
| Briefwahlvorstand 5 | für die Stimmbezirke 9, 10 | Zimmer Nr. 211 |
| Briefwahlvorstand 6 | für die Stimmbezirke 11, 12 | Zimmer Nr. 215 |
| Briefwahlvorstand 7 | für die Stimmbezirke 13, 14 | Zimmer Nr. 217 |
| Briefwahlvorstand 8 | für die Stimmbezirke 15, 16 | Zimmer Nr. 218 |
| Briefwahlvorstand 9 | für die Stimmbezirke 17, 18 | Zimmer Nr. 223 |
| Briefwahlvorstand 10 | für die Stimmbezirke 19, 20 | Zimmer Nr. 224 |
| Briefwahlvorstand 11 | für die Stimmbezirke 21, 22 | Zimmer Nr. 225 |
| Briefwahlvorstand 12 | für die Stimmbezirke 23, 24 | Zimmer Nr. 227 |

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 22. September 2013, 16.30 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez.Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 29.07.2013

**Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW**

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 09.07.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 02.07.2013 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Ratsmitglieder auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die vorbehaltlose Entlastung.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

| | |
|---------------------------|-------------------|
| montags bis freitags von | 08:30 – 12:00 Uhr |
| montags bis mittwochs von | 14:00 – 16:00 Uhr |
| und donnerstags von | 14:00 – 18:00 Uhr |



Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Hundesteuersatzung der Stadt Pulheim vom 23.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) - und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalterin / Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihres / seines Haushaltsangehörigen in ihren / seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen / Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Pulheim gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin / Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie / er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 - Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin / einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

| | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 75,00 €; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 105,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 - Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Pulheim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
- oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Halterin / der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes. Die Anerkennung von Tierheimen, Einrichtungen und Privatinitiativen erfolgt auf Antrag, in welchem glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Einrichtung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die vorübergehende Aufnahme und Weitervermittlung von Hunden verfügt.

§ 4 - Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen / Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 % gesenkt.

§ 5 - Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halterinnen / Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halterin / dem Halter durch Geburt von einer von ihr bzw. ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 - Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 - Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie / er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der

Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin / der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der bzw. des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am **01.08.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom **22.12.2010** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.07.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Pulheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Pulheim veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldnerin / Steuerschuldner

Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist die Halterin / der Halter der Apparate (Aufstellerin / Aufsteller) Veranstalterin / Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Veranstalterin / der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat die Veranstalterin / der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Pulheim vorzulegen.
- (2) Die Veranstalterin / der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucherinnen und Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat die Veranstalterin / der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Pulheim auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Pulheim binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmerinnen / Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Pulheim kann die Veranstalterin / den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihr / ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Pulheim spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Pulheim kann die Veranstalterin / den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr / ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmerinnen / Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Pulheim kann den Steuerbetrag mit der Veranstalterin / dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Die Halterin / der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

| | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro |

 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

| | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro |

 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche von der Veranstalterin / vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmenden erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Pulheim spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Pulheim kann die Veranstalterin / den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihr / ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Pulheim schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 einer Veranstalterin / eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) - handelt, wer als Veranstalterin / Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten

2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.08.2013** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteueratzung vom **21.11.2011** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.07.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26

Steuerabteilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

Stefan Thienen

Tel. **02238-808-212**

stefan.thienen@pulheim.de

Zimmer 42

24.07.2013

Geschäftszeichen

III/220

Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name der Firma und letzte bekannte Anschrift:

cool-shops-online UG

Sachsstraße 26

50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an die cool-shops-online UG öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

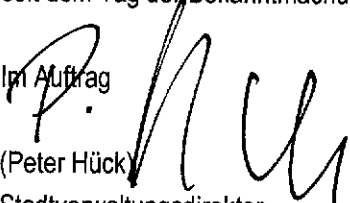
III/220 / Bescheid der Stadt Pulheim vom 13.05.2012

III/220 / Messbescheid des Finanzamtes Bergheim vom 13.05.2013

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


(Peter Hück)
Stadtverwaltungsdirektor

Besuchszeiten

| | |
|---------------------------------|---|
| Mo-Mi | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Do | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Fr | 8.30 Uhr – 12.00 Uhr |
| Zusätzlich im Einwohnermeldeamt | |
| Di | 16.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| Do | 18.00 Uhr – 19.00 Uhr |

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33

www.pulheim.de